

39.02.01 Berichterstattung der Rechtspflegekommission

Eugster-Wil, Präsident der Rechtspflegekommission: Dem Grossen Rat wurde mit Datum vom 7. Februar 2002 die als «Eingabe 2 wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St.Gallen» bezeichnete Zuschrift von Alex Brunner, Wetzikon, zugestellt und in der Folge zuständigkeitshalber der Rechtspflegekommission (RPK) übermittelt. Nebst einer Korrigenda zur 2. Eingabe vom 15. Februar 2002 folgten ergänzende Unterlagen und Schreiben von Alex Brunner am 16. März, 4. und 7. April 2002 sowie übergebene Papiere vom 17. April 2002. Am 18. Februar und 17. April 2002 beriet die RPK darüber und fasste Beschluss. Die RPK lud den Verfasser überdies zu einer Anhörung und Befragung ein. Für die Beratung und Beurteilung wurden weiter verschiedene Departements- und Regierungsratsentscheide hinsichtlich der vom Verfasser angestregten Beschwerden beigezogen.

Die RPK erstattet hiermit dem Grossen Rat nach Massgabe von Art. 128 Grossratsreglement (GRR) und zu den Anträgen von Alex Brunner – teilweise in Ergänzung der Ausführungen vor dem Grossen Rat vom 28. November 2001 – wie folgt Bericht:

Aufhebung des Ermächtigungsverfahrens: Nach Art. 16 Abs. 2 lit. b des Strafprozessgesetzes (StP) entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 Ziff. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.

Alex Brunner verlangt, dass der Grosse Rat:

- das Ermächtigungsverfahren und damit Art. 16 StP sofort ersatzlos aufhebt;
- die Strafuntersuchungsorgane umgehend anweist, alle abgewiesenen Strafanzeigen unverzüglich in die Untersuchung aufzunehmen;
- für die Bearbeitung aller Strafanzeigen bzw. Strafklagen gegen Behördemitglieder und Beamte unverzüglich einen ausserordentlichen und ausserkantonalen Staatsanwalt ernennt.

Die RPK behandelte diesen Punkt im vergangenen Herbst aufgrund der damals hängigen staatsrechtlichen Beschwerde von Alex Brunner nicht. Entgegen der Auffassung von Alex Brunner ist die RPK der Überzeugung, dass das st.gallische Ermächtigungsverfahren und die zugehörige Praxis der Anklagekammer – als richterliche Behörde – die Beachtung des Legalitätsprinzips in dem Sinn gewährleistet, dass eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Bevorzugung des Beamten ausgeschlossen wird (GVP 1987 Nr. 56). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Dezember 2001 auf die Beschwerde von Alex Brunner betreffend Nichteröffnung eines Strafverfahrens bzw. betreffend Bundesrechtswidrigkeit des st.gallischen Ermächtigungsverfahrens mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht eintrat sowie aufgrund einer eingeholten Vernehmlassung seitens des Präsidenten der Anklagekammer sieht die RPK in rechtlicher Hinsicht keinen Handlungsbedarf, dem Grossen Rat die Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 lit. b StP zu beantragen und den weiteren Forderungen von Alex Brunner in diesem Zusammenhang Folge zu geben. Zum Gutachten von Dr. Franz Riklin kann die RPK keine Stellung beziehen, da es ihr – bzw. dem Grossen Rat –

nicht zugestellt wurde. Unverändert besteht sodann die Möglichkeit, das Anliegen auf politischem Wege mittels Vorschlag zu einer Gesetzesänderung weiterzuvorführen.

Nachdem das Thema des st.gallischen Ermächtigungsverfahrens auch in den Medien behandelt wurde, bringt der Sprechende dazu eine persönliche Bemerkung an: Im Rahmen der Bewertung des St.Galler Systems wird seitens des Gutachters korrekt eingeräumt, dass andere Rechtsexperten von Bundesrechtskonformität ausgehen. Die entscheidende Frage, ob das st.gallische Ermächtigungsverfahren bundesrechtskonform ist oder nicht, wird somit von den Rechtsgelehrten kontrovers beantwortet. Ob in der bisherigen Praxis der Anklagekammer tatsächlich eine Bevorzugung von Beamten oder Behördemitgliedern stattfand, konnte der Gutachter aus zeitlichen Gründen nicht überprüfen. Unverändert ist in dieser Frage der Rechtsweg offen für die Parteien eines Ermächtigungsverfahrens. Der Grosse Rat hingegen ist nicht richterliche Behörde und nicht legitimiert – wie gefordert – die Bestimmung «per sofort ersatzlos» aufzuheben.

Instandstellung des Informationsflusses an die Bürgerversammlung: Alex Brunner verlangt, dass der Grosse Rat die Voraussetzungen dafür schafft, dass das Ergebnis der Prüfung der kommunalen Geschäftsprüfungskommission nach Art. 76 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vollumfänglich an die Bürgerversammlung gelangt. Er favorisiert die Aufhebung von Art. 155 GG bzw. stellt sich auf den Standpunkt, dass diese Bestimmung durch eine Bestimmung entsprechend Art. 48 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 ersetzt wird. Die Regierung bzw. das Departement für Inneres und Militär (DIM) üben die Aufsicht über die Gemeinden aus, während sich die Aufsicht des Grossen Rates auf die Regierung und die Staatsverwaltung konzentriert. Die Regierung umschrieb am 6. November 2001 Stellung und Aufgaben der kommunalen Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Kenntnisnahme und Beantwortung der Eingabe von Alex Brunner an die Regierung betreffend «unhaltbare Zustände im Kanton St.Gallen» (RRB 2001/ 664). Die RPK erkennt keinen Handlungsbedarf, wegen der Aufsicht der Regierung bzw. des DIM über die Gemeinden einzugreifen. Die RPK sieht sich nicht veranlasst, dem Grossen Rat zu beantragen, Art. 155 GG aufzuheben bzw. zu ersetzen.

Absetzung und Neuwahl der Regierung: Alex Brunner verlangt, dass der Grosse Rat der Regierung das Vertrauen entzieht und sie zum Rücktritt auffordert sowie im Grundsatz darüber befindet, ob er die Regierung nach Art. 55 Abs.1 Ziff. 12 der Kantonsverfassung strafrechtlich belangen will. Die RPK beriet ein analoges Begehren von Alex Brunner am 31. Oktober und 26. November 2001 (ProtRPK Nrn. 9 und 10 vom 31. Oktober 2001 bzw. 26. November 2001) und berichtete dem Grossen Rat darüber am 28. November 2001 (ProtGR 2000/2004 Nr. 223). Der Grosse Rat nahm davon Kenntnis. Die RPK vermag weiterhin keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu erkennen. Es besteht aus Sicht der RPK auch kein Anlass, der Regierung das Vertrauen zu entziehen. Die RPK gibt der Forderung von Alex Brunner über Absetzung und Neuwahl bzw. strafrechtliche Belangung der Regierung keine weitere Folge.

Rücktritt und Neuwahl des gesamten Parlamentes: Alex Brunner beantragt, dass der Grosse Rat darüber diskutiert und beschliesst, ob das Parlament umgehend neu bestellt werden kann. Die RPK ist nicht der Meinung, dass der Grosse Rat «nachweislich Rechtsverweigerung und Begünstigung begangen hat». Ebenso-

wenig ist einzusehen, weshalb der Grosse Rat es durch seine Tätigkeit «vorsätzlich unterlassen» haben soll, sich für das Recht der einzelnen Bürger einzusetzen. Der Grosse Rat hielt und hält sich nach Beurteilung der RPK sowohl bei der Behandlung der vorliegenden Eingabe von Alex Brunner als auch im Zusammenhang mit der StPO und dem GG an die geltenden Normen und Kompetenzen. Die RPK sieht keine Veranlassung, dem Grossen Rat zu beantragen, über dessen Neubestellung vor Ablauf der Amtsdauer zu diskutieren und zu beschliessen.

Prüfungstätigkeit der Rechtspflegekommission: Art. 14 ff. GRR umschreiben die Aufgaben der RPK. Die Subkommissionen der RPK führen die konkrete Prüfungstätigkeit durch. Die RPK erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Aufgabenerfüllung. Im Besonderen bereitet die Subkommission Richterwahlen vor. Die RPK beurteilt ihre Prüfungstätigkeit in erster Linie anhand des Ergebnisses der Beratung ihrer Berichte im Grossen Rat. Sie lud das Kommissionssekretariat ein, Alex Brunner die Berichte der RPK der vergangenen Jahre zur Verfügung zu stellen.

Formelles (Abstimmung unter Namensaufruf im Grossen Rat über die Forderungen von Alex Brunner): Das Grossratsreglement kennt bekanntlich die Abstimmung unter Namensaufruf. Der Sprechende verweist auf die einschlägigen Bestimmungen in Art. 132 und 136 GRR. Die RPK sieht sich nicht veranlasst, dem Grossen Rat zu beantragen, Abstimmungen im Zusammenhang mit der erwähnten Eingabe bzw. den Forderungen von Alex Brunner durch Namensaufruf durchzuführen. Ein entsprechender Antrag müsste aus der Mitte des Rates gestellt werden. Im Übrigen beschloss die RPK, auf Eingaben von Alex Brunner nicht mehr einzutreten soweit sie Themen enthalten, die bereits behandelt und deren Ergebnis mitgeteilt wurde.

Im Namen der RPK beantragt der Sprechende daher, von der Eingabe 2 von Alex Brunner im Sinn der vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

Jans-St.Gallen gibt im Auftrag der RPK unter Ausstand des Kommissionspräsidenten folgende Erklärung ab: Im Rahmen der Korrespondenz, die Alex Brunner an die Mitglieder des Grossen Rates richtete, wurden gegen den Kommissionspräsidenten gravierende Vorwürfe wie Rechtsverweigerung, Begünstigung und ungetreue Amtsführung erhoben. Die gesamte RPK distanziert sich in aller Form von diesen Vorwürfen und hält ausdrücklich fest, dass sich der Kommissionspräsident jederzeit korrekt verhielt und die Kommissionsmitglieder jeweils mit allen von Alex Brunner zugesandten Unterlagen bediente. Die RPK erwartet, dass weitere ungerechtfertigte persönliche Angriffe in Zukunft unterbleiben.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Die SVP-Fraktion folgt den Anträgen der RPK. Sie behält sich aber ausdrücklich vor, die Frage des Ermächtigungsverfahrens genauer zu prüfen und allenfalls einen Vorstoss zu machen.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Rechtspflegekommission mit 163:0 Stimmen Kenntnis.